

FWG Ottrau - Freie Wählergemeinschaft Ottrau

Verband freier, unabhängiger und überparteilicher Wähler in der Großgemeinde Ottrau

Satzung

Präambel:

Freie, unabhängige und überparteiliche Wählergruppen bieten allen Bürgerinnen und Bürgern eine politische Heimat, die sich von den Parteien in der Gemeinde Ottrau nicht oder nicht mehr vertreten fühlen.

Mit dem Zusammenwirken auf der Ebene der Großgemeinde sollen die FWG -Fraktion in der Gemeindevertretung und FWG -Beigeordnete im Gemeindevorstand gestützt, sowie FWG-Mandatsträger gefördert werden. Darüber hinaus soll der innere Zusammenhalt wachsen, neue Mitglieder gewonnen werden und das Ansehen unserer freien und unabhängigen Wähler in der Bevölkerung insgesamt gestärkt werden.

Um bei den Wählerinnen und Wählern eine Verbundenheit hervorzuheben, wird bei Kommunalwahlen mit einem einheitlichen Logo geworben.

Ä

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verband führt den Namen: Freie Wählergemeinschaft Ottrau abgekürzt: FWG Ottrau.

*Bei Kommunalwahlen ist auch der Name **Freie Wähler Ottrau** gem. Beschluss des Landesverbandes Freie Wähler Hessen e.V. gestatte. Eine rechtliche Freigabe durch den Landeswahlleiter ist gegeben.*

(2) Der Sitz des Verbandes ist mit dem Wohnort des Ersten Vorsitzenden identisch.

(3) Gerichtsstand ist, unabhängig vom Streitwert, das für den Sitz des Gemeindeverbandes zuständige Amtsgericht.

§ 2 Aufgaben und Ziele

(1) Der Verband handelt nach den Vorgaben des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Hessen.

(2) Zweck des Verbandes ist es, freie, unabhängige und überparteiliche Wähler in der Gemeinde Ottrau zu vertreten.

(3) Der Verband beteiligt sich mit eigenen Kandidaten an der Wahl zur Gemeindevertretung und den Ortsbeiratswahlen in den Ortsbezirken der Gemeinde Ottrau.

(4) Bei Kommunalwahlen berät und unterstützt er die Kandidaten im Schwalm-Eder-Kreis, sowie seine Einzelmitglieder.

(5) Die Aktivitäten des Verbandes bleiben auf das Gebiet der Gemeinde Ottrau und des Landesverbandes begrenzt.

§ 3 Mitgliedschaften

- (1) Als Mitglied im FWG Gemeindeverband kann jede parteilose Einzelperson aus der Gemeinde Ottrau aufgenommen werden. Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (3) Der Austritt aus dem Verband ist zum 31.12. eines Jahres möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bis dahin gezahlte Jahresbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- (4) Beim Tod des Mitglieds endet die Mitgliedschaft automatisch.
- (5) Bei verbandsschädigendem Verhalten kann vom Vorstand der Ausschluss ausgesprochen werden.
- (6) **Die Mitgliedschaft ist frei von Beiträgen.** Die Verbandsversammlung kann eine Beitragsordnung beschließen. Den Mitgliedern steht es frei Spenden an den Verband zu leisten.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht:

Anträge zur Tagesordnung der Jahreshaupt- oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen. Diese sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin bei dem Ersten Vorsitzenden einzureichen und vom Antragsteller schriftlich zu begründen.
An Sitzungen der Verbandsversammlung beratend und/oder beschließend teilzunehmen.
Für die Verbandswahlen Kandidatinnen und Kandidaten zu benennen.

- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht:

Den Verband hinsichtlich seiner Aufgaben und Ziele zu unterstützen. Versammlungsbeschlüsse zu beachten.

§ 5 Organe des Gemeindeverbandes

sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der geschäftsführende Vorstand
- Der Vorstand (Erweiterte)
- Die jeweilige Fraktion in der Gemeindevertretung

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Jahreshauptversammlung ist das oberste willensbildende Organ des FWG - Gemeindeverbandes Ottrau.

Sie besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern.

(2) In der Jahreshauptversammlung

- gibt der erste Vorsitzende einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr
- und der Kassierer seinen Kassenbericht
- berichten die Kassenprüfer über das Ergebnis ihrer Prüfung
- wird über die Entlastung des Vorstands entschieden
- werden die fälligen Wahlen durchgeführt
- wird die Höhe der Mitgliederbeiträge festgesetzt
- werden Anträge der Mitglieder zur Beratung und Abstimmung gebracht
- informiert der FWG Fraktionsvorsitzende über die Mitwirkung in der Gemeindevertretung.

(3) Als politische Bürgerinitiative in Ottrau beteiligt sich der Verband an den Kommunalwahlen und erstellt hierzu jeweils eine Wahlplattform.

Die Mitglieder haben das Recht, für die Kommunalwahl Kandidatinnen und Kandidaten vorzuschlagen.

(4) Spätestens vier Monate vor jeder Kommunalwahl sind dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich geeignete Bewerber zu benennen. Es können nur Bewerber vorgeschlagen werden, die parteilos und auch bereit sind zu kandidieren.

Zur Aufstellung des endgültigen Wahlvorschlages für die Kommunalwahl wird mit den vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten eine gemeinsame Versammlung durchgeführt. Dort werden sämtliche Bewerber einzeln vorgestellt und von den Mitgliedern durch Mehrheitswahl in ihrer Rangfolge bestimmt. Vorschlagsberechtigt ist jeder Stimmberechtigte. Die Wahl ist schriftlich und geheim durchzuführen.

(5) Bei Sachverhalten von außerordentlichem Interesse für den Gemeindeverband, muss auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens 1/5 der Mitglieder innerhalb vier Wochen nach der Antragsstellung eine Mitgliederversammlung stattfinden. Der Antrag muss alle zur Beratung und Abstimmung anstehenden Tagesordnungspunkte enthalten und ist der Einladung beizufügen.

(6) Abstimmungen und Beschlüsse in den Sitzungen erfolgen durch Handaufheben der anwesenden Mitglieder, oder auf Antrag eines Mitglieds geheim. In jedem Fall zählt die einfache Stimmenmehrheit.

(7) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Stimmberechtigten anwesend sind. Abberufungen von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen erfordern jedoch eine Zweidrittelmehrheit.

(8) Mitgliederversammlungen werden protokolliert. Niederschriften sind vom Ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Er ist ehrenamtlich tätig, führt die Geschäfte und kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Bei verfrühtem Ausscheiden oder Tod eines einzelnen Mitglieds kann er sich aus dem erweiterten Vorstand ergänzen. Eine Wiederwahl nach Ablauf der Wahlzeit im Block ist möglich.

(2) Der Vorstand des Gemeindeverbandes besteht aus:

Der oder dem Ersten Vorsitzenden	}	Geschäftsführende Vorstand
Dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden		
Dem oder der Schriftführer(in)		
Dem oder der Kassierer(in)		

Und bis zu 2 Beisitzern	}	Erweiterte Vorstand
Des Fraktionsvorsitzenden		
Ein Beigeordneter aus dem Gemeindevorstand		

Sollten mehrere Beigeordnete im Gemeindevorstand vertreten sein, so entscheiden das LOS.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn von den Mitgliedern mindestens drei anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse (bei Eilbedürftigkeit auch im so genannten Umlaufverfahren) werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Gleichstand entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Der (Die) Erste Vorsitzende

- lädt nach Bedarf (Ladungsfrist 10 Tage) zu den Vorstandssitzungen ein

-setzt im Einvernehmen mit dem Vorstand die Tagesordnung zu den Mitgliederversammlungen fest

-beruft die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (Ladungsfrist 14 Tage) zu den Versammlungen ein und leitet sie nach parlamentarischen Grundsätzen.

(5) Über den Verlauf der Sitzungen und Versammlungen fertigt der Schriftführer (Die Schriftführerin) eine Niederschrift an und nimmt die gefassten Beschlüsse im Wortlaut auf.

Die Protokolle der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen sind vom Ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben. Sie werden dem Vorstand des Gemeindeverbandes innerhalb von sechs Wochen zugeschickt. Die Mitglieder können auf Anforderung das Protokoll einsehen.

(6) Der amtierende Kassenführer verwaltet die Kasse nach kaufmännischen Grundsätzen. Er (sie) hat über sämtliche Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und die Belege darüber aufzubewahren. Jeweils zum Ende des Geschäftsjahres ist die Kasse abzuschließen. Der Kassenabschluss wird in der Jahreshauptversammlung bekannt gegeben.

(7) Die Kassen- und Buchführung der FWG Ottrau ist mindestens 1 x jährlich von zwei durch die Mitgliederversammlung zu wählendem Kassenprüfer zu prüfen. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Kassenprüfer sind bei jeder ordentlichen Mitgliederversammlung neu zu wählen. Als Kassenprüfer darf nicht gewählt werden, wer Vorstandsmitglied oder vor der Wahl bereits 2 Jahre als Kassenprüfer tätig war.

(8) Gesetzliche Vertreter des Gemeindeverbandes im Sinne des § 26 BGB, sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der (die) Erste Vorsitzende oder ein(e) Stellvertreter(in).

§ 8 Beiträge und Spenden

(1) Der Gemeindeverband ist zur Erfüllung seiner Aufgaben auf finanzielle Unterstützung angewiesen. Die Mitglieder verpflichten sich deshalb zur Zahlung von Beiträgen. Sofern eine Beitragsordnung beschlossen wurde. Über die Höhe der Beitragssätze entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederbeiträge gelten zunächst für die Dauer von zwei Jahren und können durch Mehrheitsbeschluss um jeweils eine weitere Wahlperiode bestätigt werden.

(3) Die Beiträge sind zum Anfang eines jeden Kalenderjahres fällig und werden per Lastschrift auf das Konto des Gemeindeverbandes eingezogen.

(4) Zur Finanzierung von Wahlkämpfen oder Fortbildungsveranstaltungen können von der Mitgliederversammlung einmalige Umlagen von bis zu 50,00 Euro/Jahr beschlossen werden.

(5) Darüber hinaus können Förderer dem Gemeindeverband Geldspenden zukommen lassen.

(6) Bis zur Erstellung und Beschluss einer Beitragssatzung wird **kein Beitrag** erhoben.

§ 9 Mitgliedschaften in übergeordneten Verbänden – Organisationen

(1) Mit Beschluss vom 01.01.2007 durch die Mitgliederversammlung ist der FWG Gemeindeverband Mitglied im Bildungswerk für Kommunalpolitik Hessen e. V.

(2) Mit Aufnahmeantrag vom 12.11.2003 ist der Gemeindeverband Mitglied im Kreisverband Schwalm Eder.

Durch die Umstellung der Mitgliedschaft im Kreisverband Schwalm Eder zum 30.01.2010 (Umstellung von Orts-Stadtverbänden zu Einzelmitgliedschaften) wird der Mitgliedsbeitrag vom Gemeindeverband für die ehemaligen Delegierten als Einzelmitglieder übernommen. Dabei wird der Berechnungsschlüssel vom Tag der Umstellung angesetzt (zwei Delegierte somit zwei Mitglieder).

Ä

(3) Mit Beschluss vom 12.11.2005 der Mitgliederversammlung ist der FWG Gemeindeverband Mitglied im Landesverband Freie Wähler Hessen e. V.

§ 10 Geschäftsjahr

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung des Gemeindeverbandes

(1) Der Gemeindeverband FWG Ottrau kann sich auflösen, wenn der Vorstand hierzu einen Antrag stellt.

(2) Über den Antrag entscheidet die innerhalb von sechs Wochen einzuberufende Mitgliederversammlung. Auf dieser Versammlung müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gemeindeverbandes durch Stimmzettel für die Auflösung stimmen.

(3) Kann aufgrund mangelnder Teilnahmezahlen kein Beschluss erfolgen, so ist die Auflösungsversammlung mit dem Tagesordnungspunkt Auflösung des FWG Gemeindeverbandes innerhalb von vier Wochen zu wiederholen. Wenn dann eine Mehrheit zustande kommt wird die Auflösung rechtskräftig.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.Januar 1997 sofort in Kraft.

Ottrau, 23.01.1997

FWG Gemeindeverband Ottrau

DER VORSTAND

Günter Manz, Markus Pollok

Gültig in der jeweiligen aktuellen Fassung - Stand 01.12.2012

Änderung: Änderung LOGO zur Kommunalwahl

Ergänzung: Aufnahmeantrag Kreisverband Schwalm Eder

Änderung: Mitgliedsbeiträge für Delegierte